

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 409 • 14. Dezember 2009

Newsletter – Serie über die einzelnen Regelungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches 6. Leasingvertrag

Kontakte:

Russell W. Lambert
Country Managing Partner
Service Line Leader
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin
Partnerin
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi
Partner
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077
Tel: +36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077
Tel: +36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemeinen Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2009 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw. abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

Das derzeit gültige BGB erwähnt das Leasing trotz seiner großen Bedeutung im heutigen Wirtschaftsleben überhaupt nicht. Dementsprechend ist es als ein bedeutender Fortschritt zu betrachten, dass das neue Bürgerliche Gesetzbuch mit Hinsicht auf die Finanzierungseigenschaften des Leasings den Leasingvertrag als eine gesonderte Gattung der Verträge innerhalb der Geschäftsarten der Finanz- und Kreditverhältnisse regelt. Damit hat der Gesetzgeber auf die bereits erfolgten Abläufe im Handelsverkehr reagiert, bei denen sich die wichtigsten Merkmale des Leasings schon herauskristallisiert haben. Dementsprechend richtet sich die gesetzliche Regelung in erster Linie auf eine einheitliche Rechtsanwendung und auf die Gewährleistung der Rechtssicherheit.

Ein Leasingvertrag ist nur in der Schriftform gültig. Er verpflichtet den Leasinggeber, entweder das Objekt des Leasingvertrags herzustellen oder das Eigentum daran zu erwerben und es dann dem Leasingnehmer für eine vertraglich bestimmte Dauer zur Nutzung zu überlassen. Das Gesetz regelt den Leasingvertrag

ausschließlich als eine Vereinbarung auf bestimmte Zeit. Grund dafür sind die komplizierten Risikoanalysen, die für die Bestimmung der Leasinggebühren notwendig sind und nur in Kenntnis einer bestimmten Laufzeit durchgeführt werden können.

Ein wichtiger Faktor der Regelung der Leasingverträge ist die Klarstellung der Rechte, die bei mangelhafter Erfüllung der Sache ausgeübt werden können (die Bestimmungen hierzu sind ausdrücklich auf leasingspezifische Transaktionen zugeschnitten). Als Hauptregel besagt das Gesetz, dass der Leasinggeber gegenüber dem Leasingnehmer keine Haftung bezüglich der mangelhaften Erfüllung der Sache übernimmt, wenn der geleaste Gegenstand von einem Dritten erworben wurde. Abweichend hiervon übernimmt der Leasinggeber doch eine Haftung in dem Fall, bei dem der Gegenstand (das Leasingobjekt) von ihm selbst hergestellt wurde.

Bitte beachten Sie, dass zwischen der Überlassung von Nutzungsrechten an Dritte und einem Sub-Leasing (Unter-/Weitervermietung) Unterschiede bestehen.

Dr. Dóra Horváth
Réti, Antall & Madl Landwell